



Schaf-Ziegen-Prämie

Merkblatt zur Antragstellung 2022

Im Folgenden erhalten Sie Hinweise zu den Antragsformularen und notwendigen Anlagen der Schaf-Ziegen-Prämie 2022.

Bitte beachten Sie, dass es **zwei unterschiedliche Antragsformulare** gibt:

- [Antragsformular für InVeKoS¹-Teilnehmende](#) (Landwirte und landwirtschaftliche Unternehmen, auch im Nebenerwerb, die vom Agrarförderzentrum Flächenförderungen erhalten)
- [Antragsformular für Antragstellende](#), die nicht am InVeKoS teilnehmen (bspw. HobbytierhalterInnen)

Auf die Antragsformulare sowie Anlagen wird in diesem Merkblatt verlinkt und Sie finden diese auf:

<https://umwelt.thueringen.de/ministerium/unsere-foerderprogramme/schaf-ziegen-praemie>

1. Angaben zur antragstellenden Person bzw. dem antragstellenden Unternehmen:

Neben der Angabe Ihrer Adresse erleichtern Sie uns durch Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mailadresse die Antragsbearbeitung durch eine schnellere und direktere Klärung eventueller Fragen.

2. Angaben zum Unternehmen bzw. Betrieb

Nur wenn Ihr Betriebssitz außerhalb von Thüringen liegt, geben Sie bitte das entsprechende Bundesland an.

Auch Unternehmen mit Betriebssitz außerhalb von Thüringen können die Förderung beantragen. Voraussetzung ist, dass die Tiere, für die eine Förderung beantragt wird, während der Weidesaison auf Grünlandflächen der antragstellenden Person bzw. des antragstellenden Unternehmens in Thüringen weiden.

Personenident (PI): Diese Angabe können Sie beispielsweise einem der Bescheide des Agrarförderzentrums entnehmen.

Betriebsstätten-Nr: Diese Angabe finden Sie beispielsweise auf der Beitragsrechnung der Tierseuchenkasse.

¹ Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem

3. De-minimis

Die Schaf-Ziegen-Prämie wird als Agrar-De-minimis-Beihilfe² ausgereicht. Der zulässige einzelbetriebliche Höchstbetrag liegt im Agrar-Bereich bei 20.000 Euro in drei Jahren.

Für die Berechnung werden immer alle De-minimis-Beihilfen aus dem laufenden Jahr (2022) sowie die der beiden vorangegangenen Jahre (2021 und 2020) summiert, daher müssen Sie auch De-minimis-Beihilfen anderer Bereiche angeben (weitere Erläuterungen dazu siehe Anlage 1: De-minimis-Erklärung).

Wichtig ist, dass bei einem Unternehmensverbund die De-minimis-Beihilfen der verbundenen Unternehmen zusammen betrachtet werden müssen.

Als Antragsstellende müssen Sie die [Anlage 1 „De-minimis-Erklärung“](#) mit dem Antragsformular abgeben, wenn Sie im Jahr 2022 und/oder in den beiden Vorjahren (2020 und 2021) De-minimis-Beihilfen **beantragt, bewilligt und/oder erhalten** haben.

Sie sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde (TLUBN) Änderungen oder Ergänzungen zu sämtlichen in der De-minimis-Erklärung enthaltenen Angaben mitzuteilen. Beispielsweise müssen Sie auch nach einer Beantragung der Schaf-Ziegen-Prämie alle weiteren beantragten, bewilligten und/oder erhaltenen De-minimis-Beihilfen mitteilen.

Ein [Beispiel](#) für eine ausgefüllte De-minimis-Erklärung finden Sie auf der oben genannten Homepage.

Wenn Sie im Jahr 2022 und/oder in den beiden Vorjahren (2020 und 2021) keine De-minimis-Beihilfen beantragt, bewilligt und/oder erhalten haben, kreuzen Sie bitte „nein“ an.

4. Kontodaten

Bitte geben Sie die Bankverbindung an, auf die die Schaf-Ziegen-Prämie überwiesen werden soll. Anträge mit fehlenden oder fehlerhaften Angaben zur Bankverbindung können nicht bearbeitet werden.

5. Antrag

Förderfähige Tiere sind mindestens 9 Monate alt.

Sie können zwischen 20 bis maximal 267³ Tiere (Schafe und/oder Ziegen) beantragen ([1. Eintrag](#) in diesem Bereich).

Die beantragten Tiere müssen mit der Stichtagsmeldung vom 03.01.2022 nachgewiesen werden. Dazu reichen Sie bitte eine Kopie des Tierseuchenkassenbescheides 2022 als Anlage 2 ein und notieren im [2. Eintrag](#) die gemeldeten Tiere, die zum Stichtag über 9 Monate alt sind.

Nur ZuwendungsempfängerInnen, die bereits innerhalb der Jahre 2019 bis 2021 die Förderung in Anspruch genommen haben, vermerken im [3. Eintrag](#) die Anzahl an Tieren, die zum Stichtag des ersten Bewilligungsjahres (2019, 2020 oder 2021) über 9 Monate alt waren.

² EU-Verordnung Nr.1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung

³ Die Obergrenze der förderfähigen Tiere in Höhe von 267 Tieren resultiert aus dem Agrar-De-minimis-Höchstbetrag (siehe Richtlinie der Schaf-Ziegen-Prämie unter 4.1)

Für diese ZuwendungsempfängerInnen ist eine Förderung im Jahr 2022 nur möglich, wenn der Gesamt-Tierbestand im Vergleich zum ersten Bewilligungsjahr nicht signifikant (max. 10 %) abgenommen hat.

6. Nachweis der Zuwendungsvoraussetzungen nach Ziffer 3 der Richtlinie

6.1 Erklärung zum Tierbestand

Die hier aufgeführten Erklärungen sind nur ein Teil der Verpflichtungen, welche Sie als antragstellende Person bzw. antragstellendes Unternehmen eingehen. Dass Sie des Weiteren die Vorgaben der [aktuellen Förderrichtlinie](#) kennen, wird vorausgesetzt.

6.2 Erklärung zur Grünlandbewirtschaftung

Geben Sie an, wieviel Hektar Grünland Sie im Jahr 2021 bewirtschaftet haben (1. Eintrag) und wieviel Hektar Grünland Sie voraussichtlich im Jahr 2022 bewirtschaften werden (2. Eintrag).

Nur ZuwendungsempfängerInnen, die bereits innerhalb der Jahre 2019 bis 2021 die Förderung in Anspruch genommen haben, kreuzen im darauffolgenden Bereich an, ob sich im Vergleich zur letzten Antragstellung wesentliche Änderungen zur Lage oder zum Umfang des genutzten Grünlandes ergeben haben oder dass es keine wesentlichen Änderungen gibt.

Im letzteren Fall ist kein erneuter Nachweis des genutzten Grünlandes erforderlich.

Die Bewilligungsbehörde prüft die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzung nach Ziffer 3.4 der Förderrichtlinie (Anteil Biotopgrünland).

Die Prämie wird nur TierhalterInnen gewährt, deren Thüringer Grünlandflächen zu mindestens 10 % in den Kulissen für Biotopgrünland liegen. Um Biotopgrünland handelt es sich bei Flächen, die in einer Kulisse liegen, für die eine Beantragung von KULAP G2-G6 möglich ist. Eine tatsächliche KULAP-Beantragung der Flächen ist für den Nachweis als Biotopgrünland nicht erforderlich.

6.3 Plausibilisierung meiner Angaben

Für die Plausibilisierung Ihrer Angaben gestatten Sie der Bewilligungsbehörde die Datenweitergabe bzw. den Datenabgleich mit der Tierseuchenkasse und anderer Zuwendungsgeber, die Nutzung der InVeKoS-Daten der Antragsjahre 2021 und 2022 aus dem Sammelantrag sowie den Austausch der Antragsgeometrien mit dem TLLLR.

7. Erklärungen der antragstellenden Person bzw. des antragstellenden Unternehmens

Bitte lesen Sie aufmerksam die hier aufgeführten Bestimmungen und Hinweise!

Mit Ihrer rechtsverbindlichen Unterschrift erklären Sie, dass Sie diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen haben und anerkennen.

Des Weiteren informieren Sie sich bitte in der [aktuellen Förderrichtlinie](#) sowie der BNBest-P-Schaf über die Zuwendungsvoraussetzungen und über weitere Bedingungen, die mit Erhalt der Förderung verbunden sind.

8. Anlagen

Anlage 1 (De-minimis-Erklärung)

In dieser [Anlage](#) sind **alle** De-minimis-Förderungen, die Sie im aktuellen Jahr (2022) und in den beiden Vorjahren (2020 und 2021) beantragt, erhalten oder bewilligt bekommen haben, anzugeben. Es spielt hierbei keine Rolle, ob es sich dabei um Förderungen aus dem Bereich Agrar oder aus anderen De-minimis-relevanten Bereichen handelt.

Bitte beachten Sie hierzu den Eintrag „3. De-minimis“ in diesem Merkblatt.

Anlage 2 (Tierseuchenkassenbescheid 2022)

Als Anlage 2 reichen Sie bitte eine Kopie des Tierseuchenkassenbescheides 2022 ein.

Anlage 3 (Tierseuchenkassenbescheid 2021)

Als Anlage 3 reichen Sie bitte eine Kopie des Tierseuchenkassenbescheides 2021 ein.

Diese Anlage liegt von ZuwendungsempfängerInnen vor, die bereits im Jahr 2021 die Förderung in Anspruch genommen haben. In diesem Fall kreuzen Sie „wurde bereits eingereicht“ an.

Anlage 4 (Flächennutzungsnachweis): InVeKoS-Teilnehmer

Für InVeKoS-Teilnehmer erfolgt der genaue Flächennachweis über den Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) aus der Antragstellung 2021. Diesen reichen Sie bitte als Anlage 4 ein (sofern Sie nicht zu den ZuwendungsempfängerInnen der vorangegangenen Jahre gehören, bei denen es keine wesentlichen Änderungen (siehe 6.2) gibt).

Anlage 4 (Einzelflächennachweis) und Anlage 5 (Übersichtskarten): HobbytierhalterInnen

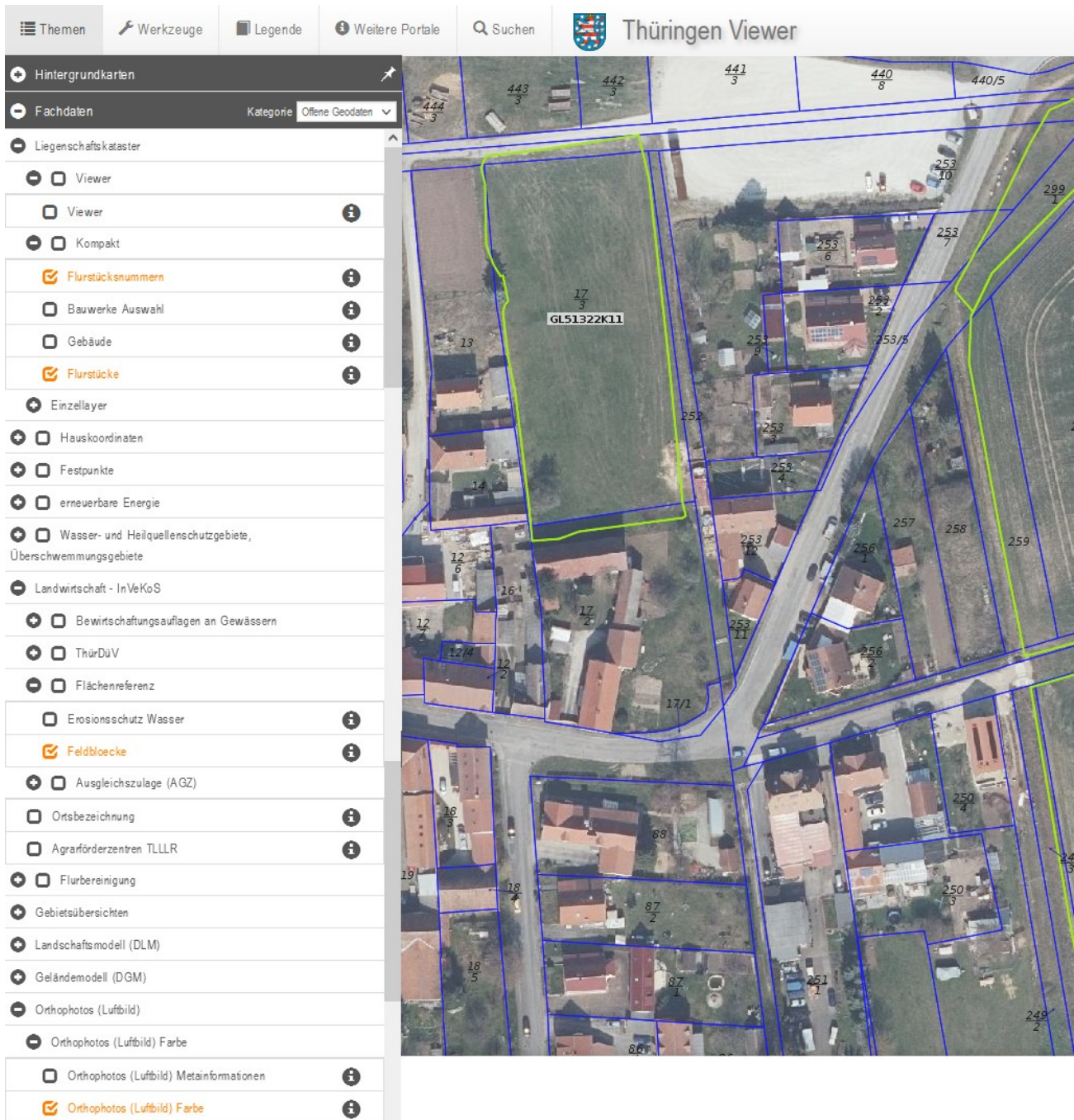
Bei antragstellenden Personen oder Unternehmen die nicht am InVeKoS teilnehmen (**HobbytierhalterInnen**) erfolgt der Flächennachweis über den Einzelflächennachweis ([Anlage 4](#)) sowie einer Übersichtskarte für jede Fläche (Anlage 5). Auch hier gilt, dass ZuwendungsempfängerInnen der vorangegangenen Jahre, bei denen es keine wesentlichen Änderungen gibt, keinen erneuten Nachweis (Anlage 4 und Anlage 5) erbringen müssen.

Die Übersichtskarte sollte mit dem „[Thüringen Viewer](#)“⁴ generiert werden.

Dort wird die Auswahl folgender Themen unter dem Menüpunkt „Fachdaten“ und der Kategorie „offene Daten“ empfohlen (siehe Bild):

- Liegenschaftskataster: Kompakt: Flurstücksnummern und Flurstücke
- Landwirtschaft InVeKoS: Flächenreferenz: Feldblöcke
- Orthophotos (Luftbild): Orthophotos (Luftbild) Farbe

⁴ Aktuellste Version des „Geoproxy“. Erreichbar unter: <https://thuringenviewer.thueringen.de/thviewer/>



Über den Menüpunkt „Werkzeuge“, dann „Karte drucken“ kann ein pdf-Dokument erzeugt werden (damit die Flurstücke lesbar sind, bitte Maßstab 1:500 nutzen). Auf den ausgedruckten pdf-Dokumenten können die bewirtschafteten Flächen „händisch“ markiert (umrandet) werden. Alternativ können Sie sich an eine [Natura 2000-Station](#)⁵ wenden und um Unterstützung bitten.

⁵ Natura 2000-Stationen gibt es flächendeckend in Thüringen. Ihre Station mit Kontaktdaten finden Sie auf <https://www.natura2000-thueringen.de/>

Anlage 5 (bei InVeKoS-TeilnehmerInnen) bzw.

Anlage 6 (bei HobbytierhalterInnen): Verwendungsnachweis (VWN)

Alle ZuwendungsempfängerInnen, die bereits innerhalb der Jahre 2019 bis 2021 die Schaf-Ziegen-Prämie erhalten haben, müssen diese Förderjahre mit einem Verwendungsnachweis (VWN) abschließen.

Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zum 31.03.2022 einzureichen.

Das [Merkblatt](#) mit Hinweisen zum Ausfüllen des Verwendungsnachweises sowie ein [Beispiel](#) für einen ausgefüllten Verwendungsnachweis (erstes Antragsjahr 2019) finden Sie auf der oben genannten Homepage.

Sollten Sie den Verwendungsnachweis nicht fristgerecht oder nicht vollständig einreichen, wird das TLUBN als Bewilligungsbehörde die Rückforderung der Prämienzahlungen (einschließlich Zinsen) prüfen.

Eine Förderung im Jahr 2022 für ZuwendungsempfängerInnen, die bereits innerhalb der Jahre 2019 bis 2021 die Schaf-Ziegen-Prämie erhalten haben, ist u. a. nur nach Vorlage des VWN möglich.

9. Einreichung

Der Antrag auf „Schaf-Ziegen-Prämie“ ist mit den notwendigen Anlagen bis spätestens zum 31. März 2022 (Ausschlussstermin) bei der Bewilligungsbehörde (TLUBN) einzureichen.

Postanschrift:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Abteilung 3, Referat 33
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar